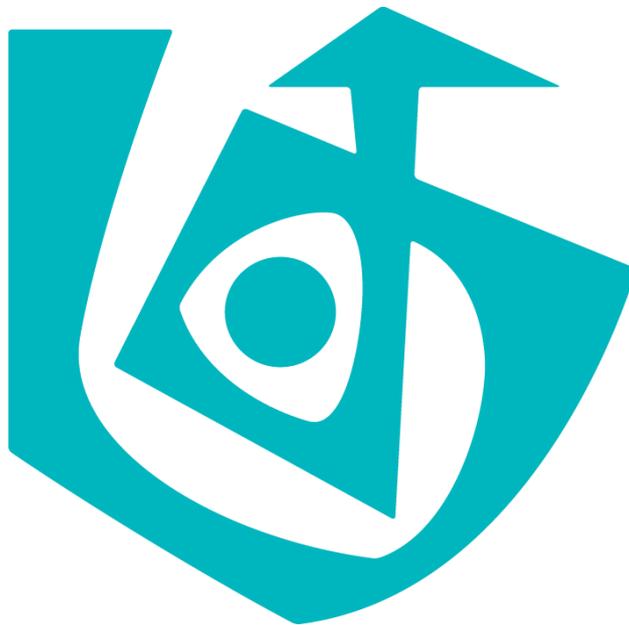


Geschäfts- und Wahlordnung

Katholische junge Gemeinde
Bogenhausen



Stand April 2023

A. Geschäftsordnung	3
§ 1. Geltungsbereich	3
§ 2. Öffentlichkeit	3
§ 3. Beschlussfassung und Mehrheiten im Sinne der Geschäftsordnung	3
§ 4. Abstimmungen	4
§ 5. Termin	4
§ 6. Unterlagen	4
§ 7. Vorsitz und Moderation	5
§ 8. Rechte und Pflichten der Moderation	5
§ 9. Beschlussfähigkeit	5
§ 10. Beginn der Beratung und Tagesordnung	6
§ 11. Beratung	6
§ 12. Schluss der Beratung	6
§ 13. Anträge	6
§ 14. Persönliche Erklärungen	9
§ 15. Schluss der Vollversammlung	9
§ 16. Protokoll	10
B. Wahlordnung	11
§ 17. Geltungsbereich	11
§ 18. Wahlausschuss	11
§ 19. Wahl und Wahlverfahren	12
§ 20. Besondere Bestimmungen für einzelne Wahlen	14
§ 21. Anfechtung, Abwahl und vorläufige Beurlaubung	15
C. Inkrafttreten der Geschäfts- und Wahlordnung	16

A. Geschäftsordnung

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die KjG Vollversammlung der KjG Bogenhausen.
- (2) Sie gilt für die anderen Organe der KjG Bogenhausen entsprechend, soweit diese sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 2. Öffentlichkeit

- (1) Die Vollversammlung ist öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Geschäftsordnungsantrag ausgeschlossen werden.
- (3) In nicht öffentlichen Sitzungen sind nur die Mitglieder der Vollversammlung anwesend.
- (4) Durch einen Geschäftsordnungsantrag kann die Vollversammlung auch die beratenden Mitglieder ausschließen.
- (5) Der Inhalt, der nicht öffentlichen Sitzung ist vertraulich, soweit nicht anders darüber beschlossen wurde.

§ 3. Beschlussfassung und Mehrheiten im Sinne der Geschäftsordnung

Die Vollversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Mehrheiten im Sinne der Geschäftsordnung sind:

- a) Eine einfache Mehrheit: Das Vorliegen der meisten Stimmen auf eine Entscheidungsmöglichkeit. Es ist nicht erforderlich, dass diese Entscheidungsmöglichkeit mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen enthält. Auf Enthaltungen lautende Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- b) Eine absolute Mehrheit: Das Vorliegen von mehr als der Hälfte der in der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen für eine Entscheidungsmöglichkeit.
- c) Eine Ein-Drittel-Mehrheit: Das Vorliegen von mindestens einem Drittel der in der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen für eine Entscheidungsmöglichkeit.
- d) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit: Das Vorliegen von mindestens zwei Dritteln der in der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen für eine Entscheidungsmöglichkeit.
- e) Eine Drei-Viertel-Mehrheit: Das Vorliegen von mindestens drei Vierteln der in der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen für eine Entscheidungsmöglichkeit.

§ 4. Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt. Vor Abstimmungen erfolgt eine Beratung.
- (2) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Für die Annahme eines Antrages ist im Falle einer getrennt geschlechtlichen Abstimmung die jeweils notwendige Mehrheit aller abstimmenden Geschlechter (männlich/weiblich/divers) notwendig.
- (4) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge oder Änderungsanträge vor, ist über den Weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Person, die die Moderation innehat, in Absprache mit der Mittleren Ebene Leitung, welcher Antrag der Weitestgehende ist.
- (5) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Über die Auslegung eines begründeten Zweifels entscheidet die Moderation verbindlich.
- (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Moderation fest und verkündet es. Die Abstimmungsergebnisse werden protokolliert.

§ 5. Termin

- (1) Die Vollversammlung legt den Termin der ordentlichen Vollversammlung für das nächste Arbeitsjahr fest.
- (2) In besonderen Situationen, wie beispielsweise dem Vorliegen staatlicher oder kirchlicher Anordnungen, die Veranstaltungen untersagen, ist die Mittlere Ebene Leitung berechtigt, eine Umterminierung vorzunehmen.
- (3) Rechte aus der Satzung werden hierdurch nicht berührt.

§ 6. Unterlagen

- (1) Die Unterlagen der Vollversammlung müssen den Vollversammlungsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung zugänglich gemacht werden.
- (2) Diese sind:
 - a) Die Berichte der Mittleren Ebenen Leitung
 - b) Die Berichte aller weiteren von der Vollversammlung eingesetzten Gremien (Sachausschüsse und Arbeitskreise)
 - c) Auflistung der zu wählenden Posten

- d) Alle fristgerecht bei der Mittleren Ebene Leitung eingegangenen Anträge

§ 7. Vorsitz und Moderation

- (1) Den Vorsitz der Vollversammlung hat in der Regel die Mittlere Ebenen Leitung inne. Sie kann die Moderation der Vollversammlung an eine oder mehrere Personen ihrer Wahl delegieren.
- (2) Der Vorsitz legt zu Beginn der Vollversammlung den Versammlungsraum fest.

§ 8. Rechte und Pflichten der Moderation

- (1) Die Moderation sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, kann die Vollversammlung unterbrechen und verkündet die gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Moderation darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie die Moderation an eine andere Person abgeben.
- (3) Das Wort wird durch die Moderation in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.
- (4) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen kann auf Verlangen außerhalb der Redeliste das Wort erteilt werden.
- (5) Die Redezeit der gerade sprechenden Person kann durch die Moderation begrenzt werden.
- (6) Die Moderation kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (7) Die Moderation kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§ 9. Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde und mehr als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend sind.
- (2) Die einmal festgelegte Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, können keine Beschlüsse außer der Schließung und Vertagung der Vollversammlung gefasst werden. Die Vollversammlung kann jedoch im Rahmen der Tagesordnung beraten. Dabei gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

- (4) Wird die Vollversammlung wegen fehlender Beschlussfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die folgende Vollversammlung bei sämtlichen Beratungsgegenständen, die auf der vorhergehenden Vollversammlung nicht erledigt werden konnten, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10. Beginn der Beratung und Tagesordnung

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit, dem Beschluss der Tagesordnung und der Information über das Protokoll der letzten Vollversammlung gemäß § 16. (8) und § 16. (9) dieser Geschäftsordnung. Es ist immer in der genannten Reihenfolge zu verfahren.

§ 11. Beratung

Eine Beratung findet grundsätzlich statt über:

- a) Tätigkeitsberichte bzw. Zwischenberichte der Mittlere Ebenen Leitung und des Mittlere Ebene Ausschusses
- b) Berichte bzw. Zwischenberichte von weiteren Gremien
- c) Anträge an die Vollversammlung
- d) Sonstige Vorlagen

§ 12. Schluss der Beratung

Die Moderation schließt die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt, wenn die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die Vollversammlung den Schluss der Beratung durch Geschäftsordnungsantrag beschlossen hat.

§ 13. Anträge

13.1. Sachanträge

- (1) Sachanträge sind inhaltliche Beschlussanträge, sofern sie weder ein besonderer Antrag noch ein Antrag zur Geschäftsordnung sind.
- (2) Sachanträge können nur gestellt werden von:
 - a) stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung
 - b) dem Wahlausschuss
 - c) Sachausschüssen und Arbeitskreisen der Mittleren Ebene
 - d) Ortsgruppen, die in der Mittleren Ebene organisiert sind

- (3) Sachanträge sind bei der Mittlere Ebenen Leitung in Textform einzureichen. Fristen hierfür sind:
 - a) Zwei Wochen vor Beginn der Vollversammlung
 - b) Später eingehende Sachanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Ein-Drittel-Mehrheit.
- (4) Nach Beschluss der Tagesordnung können Sachanträge als Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer absoluten Mehrheit.
- (5) Alternativ- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

13.2. Besondere Anträge

- (1) Besondere Anträge sind:
 - a) Antrag auf Satzungsänderung
 - b) Antrag auf Geschäftsordnungsänderung
 - c) Antrag auf Geschäftsordnungsabschaffung
 - d) Antrag auf Wahlordnungsänderung
 - e) Antrag auf Wahlordnungsabschaffung
 - f) Antrag auf Auflösung der Mittleren Ebene
- (2) Besondere Anträge können nur gestellt werden von:
 - a) stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung
 - b) Ortsgruppen, die in einer Mittleren Ebene organisiert sind
- (3) Besondere Anträge können weder verspätet noch als Initiativantrag gestellt werden.

13.3. Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, deren Inhalt das weitere Verfahren oder den Ablauf der Beratung regeln.
- (2) Geschäftsordnungsanträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung gestellt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln, jedoch darf der angefangene Redebeitrag beendet werden. Die Redeliste wird durch Geschäftsordnungsanträge unterbrochen.

(4) Geschäftsordnungsanträge sind:

- a) Hinweis zur Satzung oder zur Geschäftsordnung
- b) Widerspruch gegen eine Maßnahme der Person, die den Vorsitz führt oder die Moderation innehat
- c) Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) Antrag auf Unterbrechung der Vollversammlung (Murmelpause)
- e) Antrag auf Vertagung der Vollversammlung
- f) Antrag auf Entzug der Moderation für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Vollversammlung
- g) Antrag auf Ausschluss der beratenden Mitglieder und/oder Gäste für einen Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Vollversammlung
- h) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- i) Antrag auf geheime Abstimmung
- j) Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag
- k) Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Antrags
- l) Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung
- m) Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes bzw. Antrags in ein anderes Gremium
- n) Antrag auf Schließung der Redeliste
- o) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- p) Antrag auf Aufhebung des Rederechts für Gäste
- q) Antrag auf geschlechterspezifische Beratung und/oder Abstimmung
- r) Antrag auf Einführung einer geschlechtergerechten Redeliste (weibliche, männliche und diverse Mitglieder der Vollversammlung werden auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen)
- s) Antrag auf Aufhebung der Einschränkung durch einen Geschäftsordnungsantrag
- t) Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung

- (5) Über die Auslegung eines Geschäftsordnungsantrags entscheidet die Moderation verbindlich. Liegen mehrere (kollidierende) Geschäftsordnungsanträge vor, so entscheidet die Moderation verbindlich über das weitere Vorgehen. Gegen die Entscheidung kann durch die Vollversammlung Einspruch gemäß § 14. (3) d) 2. erhoben werden.
- (6) Geschäftsordnungsanträge gelten als angenommen, wenn niemand dagegenspricht. Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten Mitgliedes ist sofort über diesen Antrag abzustimmen. Der Geschäftsordnungsantrag bedarf einer einfachen Mehrheit.
- (7) Geschäftsordnungsanträge und Gegenrede dürfen begründet werden. Über Geschäftsordnungsanträge und Gegenrede findet keine Beratung statt.
 - a) Gegen folgende oben genannte Geschäftsordnungsanträge ist keine Gegenrede zulässig:
 - b) „Hinweis zur Satzung oder zur Geschäftsordnung“
 - c) „Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit“
- (8) „Antrag auf geheime Abstimmung“
- (9) Über folgende oben genannte Geschäftsordnungsanträge muss immer abgestimmt werden, zuvor muss die Möglichkeit zur Gegenrede gegeben werden:
 - a) „Antrag auf Vertagung der Vollversammlung“
 - b) „Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung“
 - c) „Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung“
- (10) Für die Annahme ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

§ 14. Persönliche Erklärungen

- (1) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach einer Abstimmung muss die Moderation auf Verlangen das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.
- (2) Die persönliche Erklärung muss in Textform vorgelegt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Sie wird in das Protokoll der Vollversammlung aufgenommen.
- (3) Eine Beratung über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 15. Schluss der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist von der Mittlere Ebene Leitung nach Behandlung der Tagesordnung zu beschließen.

§ 16. Protokoll

- (1) Über die Vollversammlung wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Insbesondere müssen im Protokoll enthalten sein:
 - a) Datum, Ort und Zeit der Vollversammlung
 - b) die Namen der Anwesenden
 - c) die Tagesordnung
 - d) eine Zusammenfassung der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte
 - e) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis darüber
 - f) die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung
 - g) alle ausdrücklich zu Zwecken der Niederschrift abgegebenen Erklärungen
- (3) Sitzungen dürfen aufgezeichnet werden. Nicht öffentliche Sitzungen werden nicht aufgezeichnet.
- (4) Bei Wahlen dürfen Kandidat*innenvorstellung, Personalbefragung und Personaldebatte nicht protokolliert und nicht per Video und Audio aufgezeichnet werden. Das Wahlprotokoll führt der Wahlausschuss.
- (5) Das Protokoll muss nach Erstellung von der Mittleren Ebenen Leitung unterzeichnet werden.
- (6) Das Protokoll wird bis spätestens vier Wochen nach der Vollversammlung an die Mitglieder der Mittleren Ebene und die Teilnehmer*innen der Vollversammlung verschickt.
- (7) Einspruchsberechtigt sind alle Teilnehmer*innen der Vollversammlung.
- (8) Es ist genehmigt, wenn binnen eines Monats nach dem Versanddatum kein Einspruch eingelegt wird. Einspruch kann nur gegen die inhaltliche und formale Richtigkeit eingelegt und muss gegenüber der Leitung des Verbandes erklärt werden.
- (9) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Mittlere Ebene Leitung zusammen mit dem Mittleren Ebenen Ausschuss. Darüber wird die nächste ordentliche Vollversammlung informiert.
- (10) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

B. Wahlordnung

§ 17. Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die KjG Bogenhausen. Sie ist Teil der Geschäftsordnung der KjG Bogenhausen.

§ 18. Wahlausschuss

18.1. Wahlausschuss

- (1) Die Vollversammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus bis zu fünf Personen besteht. Der Wahlausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen. Von den fünf Personen sind je zwei männlichen und weiblichen Geschlechts und eine diversen Geschlechts. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden bis zum Ende der nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt. Ein Mitglied der Mittlere Ebenen Leitung ist beratendes Mitglied. (Vgl zu Satzung)
- (2) Der Wahlausschuss der Vollversammlung besteht ständig.
- (3) Die Aufgaben des Wahlausschusses können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (4) Falls kein Wahlausschuss gewählt werden sollte, so übernimmt die Mittlere Ebene Leitung kommissarisch diese Aufgabe.

18.2. Ruhen des Amtes

Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.

18.3. Nachwahl von Mitgliedern

- (1) Bei Bedarf kann die Vollversammlung für einzelne Wahlen Mitglieder des Wahlausschusses nachwählen.
- (2) Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit dem Abschluss der Wahl, für die sie gewählt sind.

18.4. Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Aufgabe des Wahlausschusses ist die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen, die Entgegennahme von Kandidat*innenvorschlägen sowie die eigenständige Suche nach geeigneten Kandidat*innen. Die Ausschreibung der zu wählenden Ämter soll spätestens mit der Einladung zur Vollversammlung erfolgen.

- (2) Der Wahlausschuss spricht mit allen Vorgeschlagenen. Bei einer Kandidatur führt der Wahlausschuss Gespräche über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben und hilft bei der Klärung entstehender Sachfragen.
- (3) Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet und protokolliert. Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die für die Dauer der Wahl die Moderation innehat. Der Wahlausschuss kann Moderation und Protokoll an andere Personen, die nicht für ein Amt kandidieren, delegieren.

§ 19. Wahl und Wahlverfahren

19.1. Ablauf der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt in folgenden Schritten:
 - a) Bekanntgabe der Wahlregeln
 - b) Öffnung der Vorschlagsliste
 - c) Schließung der Vorschlagsliste
 - d) Feststellung des Vorliegens der Wählbarkeitsvoraussetzungen
 - e) Kandidat*innenvorstellung
 - f) Kandidat*innenbefragung
 - g) Auf Antrag Personaldebatte
 - h) Wahlhandlung
 - i) Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
 - j) Ermittlung der Annahme durch den*die Gewählte*n

19.2. Vorschlag zur Wahl

- (1) Vorschlagsberechtigt auf der Vollversammlung sind alle Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Vor Öffnung der Vorschlagsliste beim Wahlausschuss eingegangene Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss auf die Vorschlagsliste zu setzen, sofern die Vorgeschlagenen die Kandidatur nicht im Vorhinein abgelehnt haben.
- (3) Nach Öffnung der Vorschlagsliste können weitere Wahlvorschläge abgegeben werden.

19.3. Erneute Öffnung der Vorschlagsliste

- (1) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden.
- (2) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

19.4. Personaldebatte

- (1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Vollversammlung sowie in den Situationen, in denen die Wahlordnung es vorschreibt, findet eine Personaldebatte statt.
- (2) An der Personaldebatte dürfen nur die Mitglieder des Wahlausschusses, beratende Mitglieder und stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung teilnehmen. Auf Antrag können (einzelne) beratende Mitglieder von der Personaldebatte ausgeschlossen werden.
- (3) Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen.
- (4) Die Aussprache ist auf die Person der*des Kandidat*in beschränkt.
- (5) Eine zeitliche Begrenzung ist nicht zulässig.
- (6) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (7) Im Anschluss kann eine erneute Kandidat*innenbefragung beantragt werden. Nach der erneuten Kandidat*innenbefragung wird die Wahl durchgeführt, sofern keine erneute Personaldebatte beantragt wird.

19.5. Wahlhandlung

- (1) Wahlen werden geheim durchgeführt. Wahlberechtigt ist, wer stimmberechtigt ist. Es können nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Stellen zu besetzen sind. Stimmhäufung ist nicht zulässig.
- (2) Pro Wahlliste gibt es einen Stimmzettel. Dieser enthält die Namen aller Kandidat*innen und Ankreuzmöglichkeiten für die Wahl der jeweiligen Kandidat*innen.
- (3) Auf Antrag findet die Wahl durch Handzeichen offen und/oder en bloc statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt oder die Wahlordnung etwas anderes vorsieht.
- (4) Der Wahlausschuss zählt die Stimmen aus. Mit Zustimmung der Vollversammlung kann das Auszählen auf andere Personen delegiert werden. Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein. Es muss jedoch mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses bei der Auszählung anwesend sein.
- (5) Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

19.6. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (2) Sind mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, ist die Person bzw. sind die Personen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfällt/entfallen. Entfällt dabei auf mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl und wären somit mehr Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Stellen besetzt, so findet, sofern am ersten Wahlgang mehr Kandidat*innen teilgenommen haben als Stellen zu besetzen waren, ebenso eine Stichwahl zwischen den nichtgewählten Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. An der Stichwahl nimmt eine Person mehr teil, als noch Stellen zu besetzen sind; dabei nehmen auch alle Personen an der Stichwahl teil, die gleich viele Stimmen erhalten haben, wie die rechnerisch letzte sich für die Stichwahl qualifizierende Person. Entscheidet die erste Stichwahl nicht, findet eine weitere Stichwahl statt. Entscheidet auch die zweite Stichwahl nicht, findet eine Personaldebatte statt, an die sich eine dritte Stichwahl anschließt. Sollte auch die dritte Stichwahl nicht entscheiden, so wird die Wahl für den betreffenden Posten beendet und keine der in der Stichwahl befindlichen Personen ist gewählt. Auf Antrag kann dann die Kandidat*innenliste erneut geöffnet werden und das Wahlprozedere beginnt von vorne. Die Vollversammlung kann von der Möglichkeit in § 14. (3) d) 12. „Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Antrags“ der Geschäftsordnung Gebrauch machen und von dieser Regelung abweichen.
- (3) Der Wahlausschuss verkündet das Ergebnis der Wahlen.
- (4) Der Wahlausschuss befragt die gewählte/n Person/en über die Annahme der Wahl.
- (5) Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab, muss auf Antrag die Wahl zu dieser Stelle wiederholt werden.

§ 20. Besondere Bestimmungen für einzelne Wahlen

20.1. Wahl der Mittlere Ebenen Leitung

- (1) Wählbarkeitsvoraussetzungen
 - a) Zum Mitglied der Leitung ist wählbar, wer Mitglied der KjG München und Freising ist und seine Zugehörigkeit der KjG Bogenhausen erklärt hat. Ein Mitglied der Mittlere Ebenen Leitung muss voll geschäftsfähig sein.
 - b) Zur Geistlichen Leitung in der Vollversammlung ist wählbar, wer die Voraussetzung der Satzung erfüllt. Wenn nötig muss zusätzlich die Voraussetzung für eine kirchliche Beauftragung erfüllt sein und die Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats München vorliegen.
- (2) Ablauf der Wahl

Die Wahl zur Mittlere Ebene Leitung ist immer geheim.

- (3) Die Amtszeiten beginnen und enden mit dem Ende der Vollversammlung

20.2. Wahl des Mittlere Ebenen Ausschusses

- (1) Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zum Mitglied des Mittlere Ebenen Ausschusses ist wählbar, wer Mitglied der KjG München und Freising ist und seine Zugehörigkeit der KjG Bogenhausen erklärt hat.

- (2) Ablauf der Wahl

Die Wahl des Mittlere Ebenen Ausschusses ist immer geheim.

- (3) Die Amtszeiten beginnen und enden mit dem Ende der Vollversammlung.

20.3. Wahl von Sachausschüssen und Delegationen

In Sachausschüsse und Delegationen ist wählbar, wer Mitglied der KjG München und Freising ist. Bei Delegationen muss zusätzlich die Zugehörigkeit zur KjG Bogenhausen erklärt worden sein.

§ 21. Anfechtung, Abwahl und vorläufige Beurlaubung

21.1. Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Benachrichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Eine Wahl muss von mindestens drei Wahlberechtigten angefochten werden. Die Wahlanfechtung ist schriftlich gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären, der innerhalb einer weiteren Woche die Wahlanfechtung prüft.
- (3) Ist die Wahl wirksam angefochten, hat der Wahlausschuss eine neue Wahl durchzuführen. Dazu hat die Mittlere Ebene Leitung eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- (4) Stimmzettel müssen bis zum Verstreichen der Anfechtungsfrist aufbewahrt werden.

21.2. Abwahl

- (1) Ein Antrag auf Abwahl einer in ein Gremium gewählten Person muss spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung bei der Mittlere Ebenen Leitung eingereicht werden. Dieser Antrag kann auch verspätet oder initiativ gestellt werden, wenn die betroffene Person auf der Vollversammlung anwesend ist. Die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung Bedarf einer Drei-Viertel Mehrheit.

-
- (2) Die Vollversammlung kann ein gewähltes Mitglied eines Gremiums abwählen, indem sie ihm mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit das Misstrauen ausspricht.
 - (3) Vor der Abstimmung des Misstrauensantrags muss der betroffenen Person die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - (4) Die abgewählte Person scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Amt.
 - (5) Ein Misstrauensantrag ist abgesehen davon als Sachantrag gemäß der Geschäftsordnung zu behandeln.
 - (6) Fallen nachträglich die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Mitglieds eines Gremiums der mittleren Ebene Bogenhausen weg, führt dies zu einer Beurlaubung, die vom Wahlausschuss festgestellt werden muss. Bei der nächsten Vollversammlung endet das Amt automatisch.

C. Inkrafttreten der Geschäfts- und Wahlordnung

Die Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Vollversammlung der KjG Bogenhausen am 18. April 2023 in Kraft. Die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung wird aufgehoben.